

Entsch.-Sammlung des Senats
B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 303/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

des San W [REDACTED], [REDACTED] E [REDACTED] Avenue, F [REDACTED], N [REDACTED]/USA.

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen,
Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. Dezember 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom
7. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben, die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger
zu tragen.

G r ü n d e :

Dem aus Polen stammenden, jetzt in den Vereinig-
ten Staaten von Nordamerika lebenden, als Juden ver-
folgten Kläger ist von der Entschädigungsbehörde zum
Ausgleich des auf langer Haftzeit beruhenden Erschöp-
fungszustandes für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis
zum 31. Dezember 1948 eine Kapitalentschädigung von
1.440,-- DM bewilligt worden. Mit seinem Anspruch
auf höhere Entschädigungsleistungen - Kapitalent-

144

- 3 -

Schädigung und Rente - ist der Kläger bei dem Entschädigungsgerichten nicht durchgestrichen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision will der Kläger erreichen, daß die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichte vom Bundesgerichtshof zugelassen wird.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen jedoch nicht vor. Da der Kläger im Berufungsverfahren höhere Entschädigungsleistungen lediglich damit begründet hat, die bei ihm bestehenden psychischen Störungen seien im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichte verfolgungsbedingt, weil das psychiatrische Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Herr Mangel aufweise, ist es für die Entscheidung über die Zulassung der Revision unerheblich, welche sonstigen nicht verfolgungsbedingten Leiden und gesundheitlichen Schäden beim Kläger noch bestehen.

Abgesehen davon, daß die Angriffe der Beschwerde nur die Beweiswürdigung betreffen, mit deren möglicherweise vorhandenen Mängeln die Zulassung der Revision nicht begründet werden kann, übersieht die Beschwerde, daß die beim Kläger bestehenden psychischen Beschwerden nach der insoweit nicht angegriffenen Auffassung des Sachverständigen seine Erwerbsfähigkeit nur um 10 % herabsetzen. Die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bleibt somit unter 25 %, so daß nach §§ 31 Abs. 1, 36 BGG dem Kläger schon aus diesem Grunde ein Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente

nicht zusteht.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die sofortige Beschwerde des Klägers muß
deshalb mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO,
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johanneen

Kauf